

Entwicklung zu den wilden Müllablagerungen in der Landschaft

Grundsätzliches:

Abfallablagerungen werden regelmäßig durch die Ordnungsämter der Städte und Gemeinden, durch Anzeigen von Bürgern, Jägern usw. bzw. durch eigene Wahrnehmung bei Außenterminen festgestellt.

Außerdem beteiligt sich das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) im Rahmen einer Länderkooperation am Projekt „App Meine Umwelt“. Hier werden Umweltinformationen landesweit bereitgestellt. Diese Informationen erhalten wir per E-Mail vom Referat IT des MULE.

Bei Hinweisen auf mögliche Verursacher (z.B. persönliche Unterlagen, Rechnungen oder auch Angaben von Zeugen) werden diese per Anhörungsschreiben aufgefordert, die Abfälle nachweislich zu beseitigen, außerdem wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Sind keine Hinweise aufzufinden, muss entweder der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer tätig werden oder die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH werden zur Beseitigung und Entsorgung der Abfälle beauftragt.

Anders sieht es aus, wenn Gefahren von der Müllablagerung ausgehen, dann muss sehr schnell beseitigt werden bzw. der Landkreis muss in Ersatzvornahme gehen.

Rechtliche Grundlagen:

Geregelt mit:

§ 11 AbfG LSA – Verbotswidrig abgelagerte Abfälle auf Grundstücken im Wald oder der übrigen freien Landschaft

(1) Abfälle, die auf einem Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft, das nicht im Eigentum von juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht, verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind, sind von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, zu dessen Gebiet das Grundstück gehört, auf eigene Kosten einzusammeln und zu entsorgen, wenn

1. Maßnahmen gegen die verursachende Person nicht hinreichend erfolgversprechend erscheinen,
2. keine andere Person aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichtet ist und
3. die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

(2) Ist ein Grundstück betroffen, das im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steht, so hat diese die Abfälle auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße bereitzustellen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat die eingesammelten Abfälle unentgeltlich abzunehmen und zu entsorgen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der unentgeltlichen Übernahme und Entsorgung nicht, wenn das Grundstück der Allgemeinheit rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich ist. In diesem Fall trägt der Grundstückseigentümer die mit dem Einsammeln und der Entsorgung der Abfälle verbundenen Kosten.

(4) Ist ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück betroffen, das rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich ist, so hat der Besitzer der Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Abfälle auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße zur Entsorgung bereitzustellen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat die bereitgestellten Abfälle unentgeltlich abzunehmen und zu entsorgen.

(5) Sofern der Grundstückseigentümer oder der Besitzer der Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes seine Pflicht zum Einsammeln der Abfälle verletzt, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dies auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Besitzers der Abfälle selbst vornehmen.

(6) Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch bei Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, soweit die in § 20 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genannten Voraussetzungen vorliegen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Aufgabe der Feststellung der Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Anbringung der dort genannten Aufforderung den Gemeinden übertragen.

Die Anzahl der wilden Müllablagerungen ist schon in den letzten Jahren hoch. Eine Zunahme von illegal abgelagerten Abfällen während der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie war am Anfang nicht erkennbar, hat sich dann aber doch gezeigt. Es handelt sich meistens um Sperrmüll, Altholz, Elektrogeräte, Grünabfälle, Reifen, Plastikartikel, Hausmüll – aber auch Bauschutt

Ein besonders negatives Beispiel für wilde Müllablagerungen ist das Silo in Pißdorf im Osternienburger Land. Es wurde bereits mehrfach beräumt, die letzte größere Beräumung fand im November 2018 statt und kostete ca. 30.000 Euro. Aufgestellte Schilder, dass Müllablagerungen verboten sind, zeigten keine Wirkung.

Wir haben Ordnungsamt, Polizei sensibilisiert, dass verstärkt kontrolliert wird.

Wir haben unsere Bürger mehrfach in Zeitungsartikeln aufgeklärt und aufgerufen, wachsam zu sein und Verursacher anzuzeigen/zu melden.

Es gibt aber auch viele Beispiele, wo die Mitarbeit unserer Bürger funktioniert.

Nach unserer Erfahrung sind u.a. die Kontrollen durch die Ordnungsämter der Städte und Verwaltungsgemeinschaften/der Polizei, entsprechende Pressemitteilungen, welche an die Aufmerksamkeit und Vernunft der Bürger appellieren und das Nachgehen jedes erkennbaren Hinweises auf mögliche Verursacher mit Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren wirksame Mittel zur Disziplinierung von Verursachern wilder Müllablagerungen. Außerdem werden auf der Homepage des Landkreises und der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen, zur Getrennthaltung nach Abfallarten z. B. welche Abfälle in welche Tonne gehören, Sperrmüll- und Elektrogeräteentsorgung anhand von Abrufkarten, Glasentsorgung in den verschiedenen Glascontainern Hinweise gegeben.

Außerdem gibt es immer wieder Hinweise im Abfallkalender sowie eine telefonische Beratung durch Mitarbeiter des Landkreises und der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle.

Kann Jemandem die illegale Abfallentsorgung nachgewiesen werden, kann das auch ziemlich teuer werden.

Es kann ein Verwarngeld bis 55 Euro drohen, das Bußgeld kann bis zu 100.000 Euro hoch sein.

Eine **Verwarnung** wird zum **Bußgeld**, wenn der Betroffene die **Verwarnung** nicht akzeptiert oder die Zahlung innerhalb der Wochenfrist versäumt. In diesem Fall wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet, um über die Ordnungswidrigkeit zu entscheiden.

Wirklich Jemanden zur Kasse bitten, ist allerdings gar nicht so leicht, da der Landkreis in der Beweispflicht ist. Selbst wenn persönliche Unterlagen im Müll gefunden werden, wird im Rahmen der Anhörung oft die Tat mit der Begründung bestritten, dass wohl jemand anderes den Müll entsorgt hat.

Zu den Zahlen:

Zahl der Verfahren und Ordnungswidrigkeiten (wo Hinweise zu Verursachern bzw. Grundstückseigentümer zuständig):

2017: 116 Verfahren bei 59 Ordnungswidrigkeiten

2018: 164 Verfahren bei 52 Ordnungswidrigkeiten

2019: 115 Verfahren bei 39 Ordnungswidrigkeiten

2020: bis 31.07. 117 Verfahren bei 29 Ordnungswidrigkeiten

Zahl der Aufträge im Auftragsbereich (wo Entsorgung durch die ABI KW erfolgt ; z.B. Wald und freie Landschaft, Ersatzvornahmen):

2017: 249 Aufträge

2018: 222 Aufträge

2019: 274 Aufträge

2020: bis 31.07. 204 Aufträge

Beräumungskosten für illegale Abfallablagerungen

2015 rund 115.000 Euro

2016 rund 105.000 Euro

2017 rund 90.200 Euro

2018 rund 87.000 Euro

2019 97.132,08 Euro

2020 1. Halbjahr: 39.330,39 Euro

(Diskrepanz, weshalb Aufträge 2020 sehr zugenommen haben und sich das nicht so in den Beräumungskosten widerspiegelt, liegt z. B. an der Art der Abfälle)